

Nr. 32 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 02/2024**
**Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigun-
gen; Bemessung,
Standardisierung**

StB 25/7182.8/3860853
Bonn, den 30. Januar 2024

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– **ausschließlich per E-Mail** –

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Richtlinien für die Standardisierung
des Oberbaus von Verkehrsflächen,
Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24)**

Bezug: 1. ARS Nr. 30/2012 vom 20.12.2012;
Az.: StB 27/7182.8/3/01852046
(Richtlinien für die Standardisierung
des Oberbaus von Verkehrsflächen,
Ausgabe 2012 (RStO 12))
2. ARS Nr. 27/2020 vom 11.12.2020;
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-
20/27/3426018 (RStO 12-Korrekturen
und Ergänzungen)

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 wurden die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012“ (RStO 12), eingeführt. Im Jahr 2020 wurden mit dem ARS Nr. 27/2020 Korrekturen und Ergänzungen an den RStO 12 bekannt gegeben.

Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Aktualisierungen anderer Regelwerke. Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder

und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden.

Gegenüber den RStO 12 werden die folgenden wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen umgesetzt:

- Explizite Hinweise auf die Berücksichtigung nachhaltigen Handelns bei der Dimensionierung von Straßenbefestigungen.
- Aufnahme von bitumendominanten gebundenen Schichten in Kaltbauweise, Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau und selbsterhärtenden Trag-schichten.
- Tabelle 4: Änderung der Belastungsklasse in der Zeile 1 von Bk3,2 bis Bk10 auf Bk32 bis Bk100. Präzisierung der Verkehrsarten sowie Erweiterung der Tabelle um zwei Zeilen für Verkehrsarten „Pkw-Verkehr einschließlich einem erwarteten Schwerverkehrsan-teil (vorrangig im BAB-Netz)“ und „Überfahrbare Ge-hwege auf BAB-Rastanlagen“.
- Hinweis auf die Bedeutung des Fahrstreifenbreiten-faktors.
- Der Anhang 1 wird als Kapitel 2.7 aufgenommen. Die Bedeutung der Berechnung von B-Zahl ist grundlegend für die Anwendung der RStO und sollte daher in den Textteil aufgenommen werden.
- In der Tafel 1 (Zeile 4, Bk1,0) wird die Dicke der Frost-schutzschicht 21 cm gestrichen.
- In der Tafel 6 wird für den Bau von Rad- und Geh-wegen der Mindestverformungsmodul der ungebundenen Trag- oder Frostschutzschicht von 80 MPa auf 100 MPa angehoben, sofern die Befahrung mit Kraft-fahrzeugen nicht erfolgen kann.
- Der Anhang 2 „Beispiele“ wird in eine separate Bei-spielsammlung (FGSV-Nr. 499/1: Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) ausgelagert.
- Einarbeitung von RStO-relevanten Änderungen, die sich in den Aktualisierungen der Regelwerke ergeben haben.
- Des Weiteren erfolgten redaktionelle Anpassungen.

II.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich, Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

III.

Ich gebe die RStO 12 in der Fassung 2024 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzu-führen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 in der Fassung 2024 auch für

Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.
Den Einführungserlass bitte ich, an das Referat StB 25 zu
senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des
Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS
mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die RStO 12/24 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesse-
linger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

IV.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 30/2012 (Bezug 1.) und Nr. 27/2020 (Bezug 2.) hebe
ich auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkBl. 2024 S. 134)